



think differently – it's possible

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

### AUFTRAGGEBER

**OS ED Ges.m.b.H.**, FN 394538d  
Mozartstraße 6, 2214 Auersthal

Im Folgenden auch kurz „**OS ED**“ genannt.

Der **Auftragnehmer** wird im Folgenden auch „**Lieferant**“ genannt.

## INHALT / CONTENT

<b>1</b>	<b><u>GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN</u></b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b><u>VOLLSTÄNDIGKEIT</u></b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b><u>QUALITÄTSMABSTAB</u></b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b><u>BEISTELLUNG VON MATERIALIEN, DOKUMENTEN, ZEICHNUNGEN DURCH OSED</u></b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b><u>LIEFERUNGEN</u></b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b><u>EXPORTKONTROLLE- UND ABWICKLUNG, ZOLL</u></b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b><u>PREISE, RECHNUNGEN, BEZAHLUNG</u></b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b><u>WERKNUTZUNGSRECHTE</u></b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b><u>GEHEIMHALTUNG, VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT, DATENSCHUTZ</u></b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b><u>GARANTIE, SCHADENERSATZ, GEWÄHRLEISTUNG</u></b>	<b>7</b>
<b>11</b>	<b><u>HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)</u></b>	<b>8</b>
<b>12</b>	<b><u>TÄTIGKEITEN IN DEN BETRIEBSRÄUMLICHKEITEN VON OSED</u></b>	<b>8</b>
<b>13</b>	<b><u>SUBAUFTRAGNEHMER</u></b>	<b>8</b>
<b>14</b>	<b><u>COMPLIANCE</u></b>	<b>8</b>
<b>15</b>	<b><u>RÜCKTRITT, STORNIERUNG, PÖNALE</u></b>	<b>9</b>
<b>16</b>	<b><u>ERFÜLLUNGORT, VERTRAGSSPRACHE, RECHTSANWALT, GERICHTSSTAND</u></b>	<b>10</b>
<b>17</b>	<b><u>TEILNICHTIGKEIT</u></b>	<b>10</b>
<b>18</b>	<b><u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	<b>10</b>

## 1 GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, im Folgenden auch kurz „**AEB**“ genannt, gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen OSED und dem Auftragnehmer, mit welchen OSED den Auftragnehmer mit der Lieferung und/oder Durchführung von Leistungen (insbesondere Werkleistungen und/oder Dienstleistungen) beauftragt. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AEB. Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, diese AEB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese AEB Vertragsinhalt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer auf eigene allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen verweist.
- 1.2 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden von OSED ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Annahme von Waren oder Leistungen des Auftragnehmers oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers durch OSED.
- 1.4 Diese AEB sind dem Auftrag angeschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil des Auftrages. Mit Annahme des Auftrages, Lieferung der vom Auftrag umfassten bestellten Ware oder Durchführung der beauftragten Leistung akzeptiert der Auftragnehmer diese AEB.

## 2 VOLLSTÄNDIGKEIT

- 2.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit des angebotenen Produktes oder der angebotenen Leistung erstellt hat. Dies bedeutet, dass das Angebot des Auftragnehmers alle notwendigen Teilleistungen und Komponenten enthält. Fehlende Teilleistungen und/oder Komponenten sind ohne gesondertes Entgelt vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

## 3 QUALITÄTSMABSTAB

- 3.1 Der Auftragnehmer hat Lieferungen und Leistungen so zu erbringen, dass die gelieferten Produkte und die erbrachten Leistungen zumindest dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.2 Qualitätsvereinbarungen oder Vorgaben von OSED zu Qualität, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und sozialer Verantwortung für Produzenten und Lieferanten, das Logistikhandbuch und die Anliefer- und Verpackungsvorschriften von OSED sind Bestandteil des Vertrages.

## 4 BEISTELLUNG VON MATERIALIEN, DOKUMENTEN, ZEICHNUNGEN DURCH OSED

- 4.1 Sind für die Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer die Beistellung von Materialien und Informationen, wie insbesondere aber nicht nur Zeichnungen, Dokumente, Muster, Schablonen, Werkzeuge oder Vorrichtungen, im Folgenden kurz „**Materialien und Informationen**“ genannt, durch OSED vereinbart worden, so dürfen die zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen vom Auftragnehmer ausschließlich für die Lieferung vereinbarter Produkte und die Erbringung vereinbarter Leistungen verwendet werden
- 4.2 Werden die beigestellten Materialien und Informationen vom Auftragnehmer zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich an OSED auf deren Risiko zurückzustellen. Die beigestellten Materialien und Informationen sind durch den Auftragnehmer angemessen zu versichern, was der Auftragnehmer über Aufforderung dem Auftraggeber nachzuweisen hat, und unter geeigneten Bedingungen in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers von ihm auf sein Risiko, ausgenommen die durch die bedingungsgemäße Verwendung und Nutzung verursachte Abnutzung, aufzubewahren und dürfen nicht kopiert oder vervielfältigt werden, Dritten nicht kommuniziert werden und auch nicht für andere Arbeiten als jene, die mit dem gegenständlichen Auftrag im Zusammenhang stehen, verwendet werden, es sei denn, es wird die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSED eingeholt. OSED hat das Recht die zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen jederzeit zurückzufordern, in diesem Fall hat der Auftragnehmer die Materialien und Informationen auf sein Risiko und seine Kosten an OSED zurückzustellen.
- Die beigestellten Materialien und Informationen sowie die mit diesen Materialien und Informationen verbundenen Rechte bleiben im Eigentum von OSED

## 5 LIEFERUNGEN

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Auftrag vereinbarte Art der Lieferung und/oder Versendung, den Liefertermin sowie die dazu vereinbarten Informationspflichten gegenüber OSED einzuhalten. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers, sofern mit OSED nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Wenn der Auftrag keine anderen, entgegenstehenden Bestimmungen enthält, erfolgt die Lieferung laut DAP (Incoterms 2020) an den Firmensitz von OSED während der Geschäfts- bzw. Warenübernahmezeiten.
- 5.2 Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, geht das Eigentumsrecht an gelieferten Waren oder an der erbrachten Leistung und damit auch das Risiko mit Bezahlung der Lieferung oder der Leistung an OSED über.
- 5.3 Werden die im Auftrag oder in diesen AEB für die Lieferung vereinbarten Bedingungen vom Auftragnehmer nicht eingehalten, hat OSED das Recht die Lieferung nicht anzunehmen oder vom Auftrag zum Teil oder zur Gänze kostenfrei zurückzutreten. Daraus resultierende Schadenersatzansprüche von OSED gegenüber dem Auftragnehmer bleiben davon unberührt.
- 5.4 Soweit im Auftrag keine konkreten Anweisungen für die Verpackung enthalten sind, hat der Auftragnehmer für eine sichere und der zu liefernden Ware geeignete Verpackung zu sorgen, welche mit der Bestellnummer von OSED gekennzeichnet sein muss. Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Verpackung nicht an den Auftragnehmer zurückzustellen.

- 5.5 Lieferungen müssen der Menge, den Qualitätsstandards und der Spezifikation, die im Auftrag festgelegt sind, sowie den Qualitätsmaßstab gemäß Punkt 3. dieser AEB entsprechen und müssen den im Auftrag festgelegten Zweck erfüllen, sowie schadens- und mangelfrei sein.
- 5.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, OSED eine Kopie der Konformitätserklärung der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung und/oder die Konformitätserklärung des Herstellers der gelieferten Ware gleichzeitig mit der Lieferung zu übergeben.
- 5.7 Im Auftrag vorgegebene, vereinbarte oder durch sonstige Normen vorgeschriebene Überprüfungen sind vom Auftragnehmer durchzuführen und gegenüber OSED zu dokumentieren.
- 5.8 OSED ist berechtigt die mit der vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung verbundene Software und/oder Dokumentation zu verwenden und zu nutzen und eine Sicherheitskopie der Software anzufertigen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 6 EXPORTKONTROLLE- UND ABWICKLUNG, ZOLL

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche behördlichen Dokumente im Zusammenhang mit dem Export und der Verzollung zu besorgen und OSED darüber schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, OSED bereits während der Angebotsphase insbesondere über nachstehende Punkte zu informieren:
  - Exportkontrolllistennummer, sofern dieselbe in der Angebotsphase bereits bekannt ist, entsprechend Annex AL gemäß der österreichischen Außenwirtschaftsordnung oder anderer anwendbarer Exportkontrolllisten,
  - für Importlieferungen aus den USA, ECCN (Exportkontrollklassifizierungsnummer) gemäß den US Export Administration Regulations (EAR) oder einer anderen Klassifizierungsnummer für den Fall, dass es sich nach den in den USA anzuwendenden Bestimmungen um eine Lieferung, welche „als militärisch“ betrachtet wird, handelt,
  - Bekanntgabe des (wirtschaftlichen) Ursprungsortes der Lieferung sowie deren Komponenten inklusive Technologie und Software,
  - Bekanntgabe, ob die Lieferungen durch das Gebiet der USA transportiert wurden, dort produziert oder gelagert wurde oder unter Anwendung von US-Technologie hergestellt wurden,
  - Bekanntgabe der Teilenummern der Lieferungen

Sollten sich im Zeitraum vom Angebot bis zur Lieferung an OSED die oben angegebenen und vom Auftragnehmer bekanntzugebenden Daten und Informationen ändern oder neue Bestimmungen erlassen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, OSED über derartige Änderungen oder Neuerungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bereits in der Angebotsphase OSED eine verantwortliche Kontaktperson aus der Organisation des Auftragnehmers schriftlich bekanntzugeben, welche für Auskünfte und für die Klärung der oben angeführten Fragen und Informationen zuständig ist.

## 7 PREISE, RECHNUNGEN, BEZAHLUNG

- 7.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, handelt es sich bei den im Auftrag angegebenen Preisen um Nettopreise ohne USt., Zollabgaben und Steuern. Vom Auftragnehmer angegebene Preise sind ebenfalls netto, also ohne USt., Zollabgaben und Steuern anzugeben und haben den bestimmenden DAP (Incoterms 2020) zu entsprechen.
- 7.2 Rechnungen des Auftragnehmers haben die Bestellnummer, Konformitätserklärung, Teilenummern, Beschreibungen und Mengenangaben der Lieferung zu enthalten. Rechnungen sind zum Zeitpunkt des Versands der Lieferung per Post oder E-Mail an „office@osed.at“ mit der Rechnungsanschrift des Sitzes der OSED Ges.m.b.H., an diese zu übermitteln. Die Fälligkeit von Rechnungen des Auftragnehmers tritt unter Berücksichtigung des Punktes 6.3. erst dann ein, wenn die Rechnungen sämtliche notwendigen Daten, wie insbesondere die oben angeführten Daten und Angaben enthalten.
- 7.3 Sofern im Auftrag keine anderen Zahlungsfristen festgehalten und vereinbart wurden, sind Rechnungen für Lieferungen und Leistungen innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen unter Berücksichtigung eines Abzuges von 3% (drei Prozent) Skonto oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Lauf der oben angegebenen Zahlungsfristen beginnt mit dem Datum des Einlangens der Lieferung (und/oder Fertigstellung der Leistung) und der Rechnung der OSED.
- 7.4 Zahlungen durch den Auftraggeber gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung oder Lieferung. Insbesondere ist damit kein Verzicht des Auftraggebers hinsichtlich allfälliger Ansprüche, insbesondere Garantie-, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, verbunden.

## 8 WERKNUTZUNGSRECHTE

- 8.1 Wenn im Vertrag, der unter Zugrundelegung dieser AEB zustande gekommen ist, keine andere Vereinbarung getroffen wurde, tritt der Auftragnehmer sämtliche Werknutzungsrechte an den mit der gelieferten Ware und/oder den gelieferten Produkten oder der erbrachten Leistung verbundenen technischen Informationen wie Zeichnungen, Pläne, Design, exklusiv an den Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer darf diese technischen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder für sich noch für Dritte verwenden oder an Dritte weitergeben. Sämtliche technischen Informationen wie insbesondere Zeichnungen, Pläne, Design und damit zusammenhängende Dokumente gehen in das Eigentum von OSED über

## 9 GEHEIMHALTUNG, VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT, DATENSCHUTZ

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die er vom Auftraggeber erhält oder die dem Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf diese Daten, Informationen und Unterlagen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen.

- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen.
- 9.4 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 9.5 Im Übrigen gelten die in Punkt 4.2. dieser AEB festgehaltenen Pflichten des Auftragnehmers sinngemäß.
- 9.6 Personenbezogene Daten werden durch OSED ausschließlich gemäß den einschlägigen österreichischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenschutzerklärung von OSED ist unter [www.osed.at](http://www.osed.at) einzusehen.

## 10 GARANTIE, SCHADENERSATZ, GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Über die gesetzliche Gewährleistung hinaus garantiert der Auftragnehmer die Mängelfreiheit, Vollständigkeit sowie Eignung für den vereinbarten Zweck der vertragsgegenständlichen Waren, Produkte und/oder Leistungen für die Dauer von 3 (drei) Jahren ab ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung bzw. Übergabe.
- 10.2 Im Falle von Gewährleistungsansprüchen von OSED gegenüber dem Auftragnehmer gilt die gesetzliche Vermutung gemäß dem ersten Satz des § 924 ABGB für die gesamte Dauer der Gewährleistungsfrist. Der letzte Satz des § 924 ABGB gilt nicht für Verträge die unter Zugrundelegung dieser AEB zustande kommen.
- 10.3 Der Auftragnehmer haftet OSED gegenüber für den Ersatz jeglichen Schadens, insbesondere auch für mittelbare Schäden, Vermögensschäden, Schaden durch entgangenen Gewinn, Folgeschäden etc., die vom Auftragnehmer OSED oder OSED zurechenbaren Dritten im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag verursacht werden. Die Haftung des Auftragnehmers umfasst auch von diesem verursachte und zu verantwortende Verletzungen von Patenten, registriertem Design, Warenzeichen oder Urheberrechten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, OSED diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 10.4 Wird OSED von Dritten aus dem Titel des Schadenersatzes oder aus dem Titel der Produkthaftung im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, OSED vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 10.5 Entstehen im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers OSED Schäden, welcher Art auch immer, trifft den Auftragnehmer die Beweislast, dass der Schaden nicht durch ihn, durch seine Lieferungen und/oder Leistungen, sondern durch OSED oder durch Dritte verursacht oder verschuldet wurde (Beweislastumkehr).



## 11 HÖHERE GEWALT (FORCE MAJEURE)

- 11.1 Bei Vorliegen von höherer Gewalt (Force Majeure) ist OSED berechtigt, den Auftrag zur Gänze oder zum Teil kostenfrei zu stornieren. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere aber nicht nur (beispielhafte Aufzählung):

Elementarkatastrophen, Krieg, Kampfhandlungen, zivile Unruhen, Pandemie, schwere Unfälle, Streit, länger dauernde Arbeitskonflikte, keine oder unterbrochene Transportmöglichkeiten, Gesetzesänderungen, Anordnungen, Regulierungen, Maßnahmen von Behörden, Handels- Import- oder Exportbeschränkungen, Entzug von wesentlichen Lizenzen oder Genehmigungen, sohin Ereignisse und Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von OSED liegen und die einen wesentlichen Einfluss auf die Lieferung, Annahme von Waren oder Leistungen des Auftragnehmers für OSED haben oder die den Zweck der vereinbarten Lieferung oder Leistung für OSED wesentlich einschränken.

- 11.2 Das im Punkt 10.1. OSED eingeräumte Rücktrittsrecht gilt bis 2 (zwei) Wochen nach Ende eines in Punkt 10.1. beschriebenen Zustandes höherer Gewalt bzw. bis 2 (zwei) Wochen nach Wegfall des aufgrund höherer Gewalt eingetretenen Ereignisses.

## 12 TÄTIGKEITEN IN DEN BETRIEBSRÄUMLICHKEITEN VON OSED

- 12.1 Führt der Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des erteilten Auftrages Arbeiten in den Betriebsräumlichkeiten von OSED durch, ist er verpflichtet, die bei OSED geltenden Arbeits- und Schutzvorschriften einzuhalten und den diesbezüglichen Anweisungen der Mitarbeiter von OSED Folge zu leisten. Eine Haftung von OSED für Unfälle von Mitarbeitern des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor

## 13 SUBAUFTRAGNEHMER

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die beauftragten Produkte und Waren sowie die beauftragten Leistungen selbst zu liefern und/oder zu erbringen. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von OSED.

## 14 COMPLIANCE

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz ebenso einzuhalten wie gesetzliche Bestimmungen zum Umweltschutz. Darüber hinaus sind die Empfehlungen und Prinzipien der United Nation Global Compact Initiative, in welcher vor allem die Einhaltung der internationalen Menschenrechte sowie Umweltbewusstsein und Korruptionsbekämpfung geregelt sind. (siehe unter: [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)).
- 14.2 Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen österreichisches oder internationales Recht im Sinne des Punktes 13.1 hat OSED das Recht, den erteilten Auftrag/die beauftragte Bestellung kostenfrei zu stornieren. Allfällige Schadenersatzansprüche von OSED bleiben davon unberührt.



## 15 RÜCKTRITT, STORNIERUNG, PÖNALE

- 15.1 OSED ist bis zum Zeitpunkt der Versendung, Lieferung von Produkten und/oder Waren sowie bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung einer beauftragten Leistung berechtigt, von dem aufgrund dieser AEB zustande gekommenen Vertrag mit dem Auftragnehmer schriftlich (per Post oder E-Mail) zurückzutreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ab Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zu beenden. OSED verpflichtet sich in diesem Fall dem Auftragnehmer für die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen und Arbeiten des Auftragnehmers unter Zugrundelegung des im Auftrag vereinbarten Preises, jenen Betrag zu bezahlen, der den bis zum Vertragsrücktritt vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen und der aufgewendeten Arbeit im Verhältnis zum vereinbarten Preis laut Vertrag entspricht. Mit Bezahlung des so ermittelten aliquoten Betrages erklärt der Auftragnehmer verbindlich, keine darüberhinausgehenden Ansprüche, welcher Art auch immer gegenüber OSED geltend zu machen.
- 15.2 Im Falle eines Vertragsrücktrittes durch OSED gemäß Punkt 14.1 verpflichtet sich der Auftragnehmer die mit der sofortigen Beendigung der beauftragten Arbeiten verbundenen Kosten so gering als möglich zu halten, wobei der gemäß Punkt 14.1 zu ermittelnde Betrag der Höhe nach jedenfalls mit dem im Vertrag vereinbarten Preis begrenzt ist.
- 15.3 OSED hat das Recht kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Auftragnehmer eine wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AEB verletzt und trotz einer schriftlichen Aufforderung durch OSED innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen die Vertragsverletzung zu beseitigen, in der Vertragsverletzung verharret. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch OSED bleibt davon unberührt.
- 15.4 Wird die vertraglich vereinbarte Lieferung oder Leistung durch den Auftragnehmer verzögert und/oder erfolgt die Lieferung verspätet, hat OSED das Recht, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe (Pönale) in der Höhe von 5% (fünf Prozent) des vereinbarten Preises für jede angefangene Woche der Verspätung vom Auftragnehmer zu verlangen. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche neben dem Pönale bleibt davon unberührt.
- 15.5 Wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren, ein Ausgleichs- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird oder außergerichtlich ein Schuldenregulierungsverfahren zustande kommt oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt und dadurch die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung oder Lieferung gegenüber OSED gefährdet ist oder wenn der Auftragnehmer überschuldet ist, seine Zahlungen einstellt und/oder Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers eintritt, ist OSED, abgesehen von gesetzlichen Rücktrittsrechten, berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil kostenfrei zurückzutreten, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Schadenersatzansprüche von OSED bleiben davon unberührt.

## 16 ERFÜLLUNGORT, VERTRAGSSPRACHE, RECHTSANWALT, GERICHTSSTAND

- 16.1 Sofern im Auftrag oder im Vertrag schriftlich kein anderer Ort vereinbart ist, ist der Sitz von OSED Erfüllungsort. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AEB, ist das für den Sitz von OSED sachlich zuständige Gericht.
- 16.3 Auf diese AEB und den Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

## 17 TEILNICHTIGKEIT

- 17.1 Sollten Bestimmungen dieser AEB oder des Vertrages rechtsunwirksam, ungültig oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die den mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

## 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieser AEB oder des Vertrages haben schriftlich (per Post oder E-Mail) an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.
- 18.2 Die Überschriften der einzelnen Punkte der AEB dienen nur der Übersichtlichkeit und sind nicht zur Auslegung der AEB und des Vertrages heranzuziehen.
- 18.3 Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AEB und aus dem Vertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von OSED gestattet.